

Beitragsordnung der Studierendenschaft der Hochschule ...

vom ...

Auf Grund von §§ 65a Abs. 1 S. 1 und Abs. 5 S. 2 bis 5 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Art. 2 Verfasste-Studierendenschafts-Gesetz vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457), sowie der §§ ... der Organisationssatzung der Studierendenschaft des KIT vom ... (Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule ... Nr. ... vom ...) hat das Studierendenparlament der Studierendenschaft am ... die nachstehende Beitragsordnung beschlossen:

Das Präsidium des KIT hat die Beitragsordnung mit Schreiben vom ..., AZ: ..., gemäß § 65b Abs. 6 S. 3 des Landeshochschulgesetzes genehmigt.

Präambel

Im Folgenden wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit ausschließlich die weibliche Form verwendet. Dabei ist jede andere Form impliziert. Die Geschlechtsdefinition obliegt jeder Person selbst.

§ 1 Beitragszweck

Die Verfasste Studierendenschaft des KIT nimmt als eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts und Gliedkörperschaft des KIT unbeschadet der Zuständigkeiten des KIT und des Studierendenwerks Karlsruhe Aufgaben nach § 65 Abs. 2 LHG wahr. Um ihre gesetzlichen Aufgaben erfüllen zu können, erhebt die Studierendenschaft gemäß § 65a Abs. 5 Sätze 2 bis 5 LHG unter Berücksichtigung sozialer Belange von ihren Mitgliedern Beiträge nach Maßgabe dieser Beitragsordnung.

§ 2 Beitragspflicht

Die Studierendenschaft des KIT erhebt zur Erfüllung ihrer Aufgaben von allen immatrikulierten Studierenden (§ 60 Abs. 1 S. 1 LHG) einen Studierendenschaftsbeitrag. Der Beitragspflicht unterliegen auch die vom Studium beurlaubten Studierenden, nicht jedoch die befristet eingeschriebenen ausländischen Studierenden nach § 60 Abs. 1 S. 2 LHG.

§ 3 Beitragshöhe

Der zu zahlende Studierendenschaftsbeitrag beträgt für jedes Semester 0 Euro.

§ 4 Fälligkeit des Beitrags, Einzug durch die Hochschule

- (1) Der Studierendenschaftsbeitrag ist bei Studierenden zur Neuaufnahme in die Hochschule mit dem Immatrikulationsantrag beziehungsweise bei bereits eingeschriebenen Studierenden mit der Rückmeldung fällig, ohne dass es eines

Gebührenbescheides bedarf. Er ist gemäß § 65a Abs. 5 S. 5 LHG an das KIT zu zahlen, die den Beitrag an die Studierendenschaft abführt.

- (2) Bei der Einschreibung oder Rückmeldung ist die Zahlung des Beitrages nachzuweisen.

§ 5 Befreiung, Erlass, Ermäßigung, Stundung, Erstattung

- (1) Befreiungen vom Studierendenschaftsbeitrag sind nicht vorgesehen. Der Beitrag kann nicht erlassen, ermäßigt oder gestundet werden. Ein Anspruch auf anteilige Rückzahlung des Beitrages im Falle der Exmatrikulation oder der Rücknahme der Immatrikulation vor Ablauf des Semesters besteht nicht.
- (2) Bei einer Exmatrikulation binnen eines Monats nach Beginn der Vorlesungszeit am KIT entfällt die Beitragspflicht nach §§ 2, 3 rückwirkend. Der Studierendenschaftsbeitrag wird auf Antrag für dieses Semester erstattet; ein Anspruch auf einen anteiligen Erlass und eine anteilige Rückerstattung nach Ablauf der Frist in Satz 1 besteht nicht. Der Erstattungsantrag ist binnen einer Frist von einem Monat nach dem Tag der Exmatrikulation an die Studierendenschaft zu richten; nach Ablauf dieser Frist besteht ein Anspruch auf Rückerstattung nur noch bei Vorliegen der Voraussetzungen für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (§ 32 LVwVfG). Der Vorstand der Studierendenschaft ist berechtigt, im Einvernehmen mit der Hochschule die Durchführung des Rückerstattungsverfahrens auf die Hochschule zu delegieren; Einzelheiten dazu sind in einer Verwaltungsvereinbarung mit der Hochschule zu regeln.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen des KIT in Kraft. Der Studierendenschaftsbeitrag ist erstmals mit der Immatrikulation oder Rückmeldung zum Wintersemester 2014/2015 an das KIT zu bezahlen.

Begründung

§ 1

§ 1 regelt, aus welchem Grund und zu welchen Zwecken die Studierendenschaft Beiträge erhebt. Beiträge dürfen nur zweckgemäß und Beachtung der Vorgaben der LHO verwendet werden. Unzulässig ist eine Verwendung zu anderen Zwecken, z. B. zur Finanzierung von NGOs, zur Finanzierung von Darlehen, privaten Partys o.ä.

§ 2

§ 2 legt fest, welche Studierenden der beitragspflichtig sind. Bei einem moderaten Studierendenschaftsbeitrag (bis ca. 25,-- Euro/Semester) ist dem Gebot, soziale Belange der Studierenden zu berücksichtigen, auch ohne Befreiungstatbestände ausreichend Genüge getan.

§ 3

§ 3 legt die Beitragshöhe fest. Die Festsetzung der Beitragshöhe kann nur zusammen mit einer validen Haushaltsplanung erfolgen. Zum Verfahren der Haushaltsplanung und Beitragsfestsetzung vgl. die Regelungen in der Organisationssatzung und im LHG/LHO.

§ 4

§ 4 regelt die Fälligkeit des Beitrags sowie das Verfahren des Einzugs. Die Hochschule ist gemäß § 65a Abs. 5 S. 5 LHG verpflichtet, die Beiträge einzuziehen. Zweckdienlich ist es, die Fälligkeit und den Einzug an die Immatrikulation bzw. Rückmeldung der Hochschule zu koppeln.

§ 5

§ 5 Abs. 1 regelt, dass es keine Befreiungsmöglichkeit von der Pflicht zur Entrichtung des Studierendenschaftsbeitrags gibt, sowie dass ein Erlass, eine Stundung oder Ermäßigung nicht vorgesehen ist.

§ 5 Abs. 2 regelt abweichend von § 2, übereinstimmend mit der Regelung des Verwaltungskostenbeitrages in § 12 LHGebG, dass die Beitragspflicht rückwirkend entfällt, wenn ein/eine Studierende sich binnen eines Monats nach Beginn der Vorlesungszeit an der Hochschule wieder exmatrikuliert. Das nähere Verfahren wird ausgestaltet. Zuständig für das Rückerstattungsverfahren ist gemäß § 65a Abs. 5 LHG die Studierendenschaft. Aufgrund der sachlichen und zeitlichen Nähe zum Einzugsverfahren könnte es jedoch sinnvoll sein, wenn Studierendenschaft und Hochschule vereinbaren, dass die Hochschule die Rückerstattung in diesen Fällen im Auftrag der Studierendenschaft durchführt. Diese Möglichkeit wird durch § 5 Abs. 2 S. 4 geschaffen.

§ 6

§ 6 S. 1 regelt das Inkrafttreten der Satzung. § 6 S. 2 regelt, dass der Studierendenschaftsbeitrag erstmals mit der Immatrikulation oder Rückmeldung zum Sommersemester 2014 an die Hochschule zu zahlen ist.

